



Österreichischer Aero Club, 1030 Wien, Blattgasse 6

Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 57 betreffend ausländische Fallschirmspringerberechtigungen

1. Geltungsbereich

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis regelt die Gültigkeit ausländischer Fallschirmspringerberechtigungen in Österreich.

2. Inkrafttreten

Der LTH Nr. 57 tritt mit 1.10.2010 in Kraft und ersetzt den LTH Nr. 38.

3. Hintergrund

Zur Klarstellung aufgetretener Fragen im Zusammenhang mit ausländischen Fallschirmspringerlizenzen erscheint eine Stellungnahme der zuständigen Behörde notwendig.

4. Maßnahme

Personen, die in Österreich ihren ständigen Wohnsitz haben, dürfen Fallschirmabsprünge mit einsitzigen Fallschirmen oder mit Tandemfallschirmen in Österreich nur dann ausführen, wenn sie über die dazu nach den Bestimmungen der §§ 69 ff ZLPV 2006 erforderlichen österreichischen Berechtigungen verfügen.

Fallschirmabsprünge mit einsitzigen Fallschirmen oder mit Tandemfallschirmen von Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland dürfen in Österreich nur dann ausgeführt werden, wenn die Fallschirmspringer über einen entsprechenden österreichischen Fallschirmspringerschein oder die in ihrem Wohnsitzland dazu erforderlichen Berechtigungen verfügen. Dabei muss gewährleistet sein, dass diese ausländischen Berechtigungen bei Absprüngen mit einsitzigen Fallschirmen zumindest den Anforderungen der FAI Lizenz B und bei Absprüngen mit Tandemfallschirmen den entsprechenden österreichischen Anforderungen entspricht. Insoweit gelten diese ausländischen Berechtigungen als in Österreich formlos anerkannt.

Österreichischer Aero- Club als Zivilluftfahrtbehörde